



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis  
Gemeinde Leiblfing  
Herrn Ersten Bürgermeister o. V. i. A.  
Schulstraße 6  
94339 Leiblfing

BB	<del>DAU</del>	HV	FI	NKF
GL	01. Aug. 2024 Gemeinde Leiblfing			BGM
BÜ	SCH	TD	KiTa	

Straubing, 31.07.2024

Wasserrecht  
AZ: 21-6411/2

Ihre Ansprechpartnerin  
Michaela Groß

Zimmer 240  
Tel. 09421/973-140  
Fax 09421/973-416

[gross.michaela2@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:gross.michaela2@landkreis-straubing-bogen.de)

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;  
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Oberwaling Süd“ in den  
Oberwaling Graben durch die Gemeinde Leiblfing, Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. **Gehobene Erlaubnis**

1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Leiblfing – Unternehmensträgerin –, Schulstraße 6, 94339 Leiblfing, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Oberwaling Grabens (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 **Zweck der Benutzung**

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Oberwaling Süd“.

### 1.1.3 Plan

Der Benutzung liegt die Genehmigungsplanung vom 12.12.2022 des Ingenieurbüros Trummer, Wittelsbacher Str. 26, 94315 Straubing, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planung vom 12.12.2022 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- Erläuterungsbericht,
- Berechnungen:
  - Qualitative Beurteilung – DWA-A 102-2
  - Quantitative Beurteilung – DWA-M 153
  - Bemessung Regenrückhaltebecken – DWA-A 117
  - Nachweis Drosselöffnung
- Planunterlagen:
  - LP8.02 Übersichtslageplan Kanal M 1 : 500,
  - LP8.03 Einzugsflächenplan M 1 : 500,
  - LP8.01 Lageplan Regenrückhaltebecken M 1 : 100,
  - LP4.01 Lageplan Regenwasserkanal Auslauf RRB M 1 : 500 / 1:50.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.02.2024 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bögen vom 31.07.2024 versehen.

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Oberwaling-Süd“ in Regenwasserkanälen gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt bei der Einleitungsstelle

Nr. 1 auf der Flur Nr. 403, Gemarkung Eschlbach, Gemeinde Leiblfing in den Oberwalingener Graben eingeleitet.

### 1.1.4 Beschreibung der Anlage

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Oberwaling-Süd“ in der Gemeinde Leiblfing. Es handelt sich um eine bisher noch nicht rechtlich abgesicherte Einleitungsstelle.

Das Niederschlagswasser soll gedrosselt über ein Regenrückhaltebecken in den Oberwalingener Graben eingeleitet werden. Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Kläranlage Leiblfing behandelt.

## 1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2044.

## 1.2.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Maximal zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer $Q_{dr,max}$ (l/s)	Erforderliches Retentionsvolumen  (m <sup>3</sup> )
Einleitung Nr. 1	7	254

Als Überschreitungshäufigkeit für den Bemessungslastfall wurde  $n = 0,2$  (1/a) zugrunde gelegt.

1.2.3 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

1.2.4 Die Unternehmensträgerin hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinläufe usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

## 1.2.5 Betrieb und Unterhaltung

1.2.5.1 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

1.2.5.2 Die Unternehmensträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ablaufleitung vom Regenrückhaltebecken zum Oberwaltinger Graben jederzeit funktionsfähig ist. Dementsprechend sind regelmäßig Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

1.2.5.3 Der Bereich der Einleitungsstelle ist, soweit noch nicht geschehen, naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieurbioologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

1.2.5.4 Die Nebenbestimmung bzgl. der Ausarbeitung eines Gesamtkonzeptes aus dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.02.2019, Az.: 42-6411/2, gilt weiterhin. Am südlichen Ortsende von Oberwalting (Ende der Verrohrung des Oberwaltinger Grabens) ist die Errichtung einer Rückhalteeinrichtung bzw. Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung **sind bis spätestens 31.07.2025, im Falle eine Klageerhebung innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides, vorzulegen und umzusetzen.**

### 1.2.6 **Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind Rückhalteeinrichtungen zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

### 1.2.7 **Dienst- und Betriebsanweisung**

Die Unternehmensträgerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen, gerne auch digital, zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

### 1.2.8 **Anzeigepflichten**

1.2.8.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der erlaubten Art des eingeleiteten Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlage, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.2.8.2 Die Daten des Baubeginns und der -vollendung sind dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nachträglich anzuzeigen.

1.2.8.3 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

- 1.2.8.4 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

#### 1.2.9 **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmensträgerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

#### 1.2.10 **Unterhaltung und Ausbau**

Die Unternehmensträgerin hat das Auslaufbauwerk sowie die Bachufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmensträgerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus den Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

#### 1.2.11 **Bauabnahme**

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

#### 1.2.12 **Bestandspläne**

Vor Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils eine Fertigung der Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

**Vor Inbetriebnahme bzw. spätestens mit der Bauabnahme ist ein Detailplan des Drosselbauwerks vorzulegen. Es muss außerdem erkennbar sein, wie der Notüberlauf erfolgt.**

## 2. Abwasserabgabe

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

## 3. Kosten

3.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 786,00 Euro.

## Gründe

### I.

Die Gemeinde Leiblfing beabsichtigt die Erschließung des Baugebietes „Oberwaling Süd“. Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Anfallendes Niederschlagswasser wird gedrosselt in den Oberwalingter Graben eingeleitet. Das gesammelte Schmutzwasser wird in der Kläranlage Leiblfing behandelt.

Mit den Planunterlagen vom 12.12.2022 beantragt die Gemeinde Leiblfing die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Oberwaling Süd“ in den Oberwalingter Graben.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Der physische Erörterungstermin wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 24.05.2024-13.06.2024 statt.

### II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag der Unternehmensträgerin sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Oberwaling Süd“ in den Oberwalingter Graben bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

2. Der Unternehmensträgerin konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung durch die Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Durch die Einleitung darf der bisherige Zustand nicht nachteilig verändert werden. Der Vorfluter muss hinsichtlich Qualität und Quantität des gesammelten Niederschlagswassers in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die in der wasserwirtschaftlichen Prüfung relevanten Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Eine **qualitative** Bewertung zur Niederschlagswasserbeseitigung gem. DWA-A 102-2 liegt den Antragsunterlagen bei. Laut den vorliegenden Antragsunterlagen befinden sich die zu entwässernden Flächen in einem ruhigen Wohngebiet mit einer niedrigen Verkehrsbelastung und können nach Einschätzung des Ingenieurbüros in Kategorie I eingestuft werden. Eine Vorreinigung ist somit nicht notwendig.

Ein **quantitativer** Nachweis gemäß DWA-Merkblatt 153 liegt den Antragsunterlagen ebenfalls bei. Aus den Berechnungen resultiert ein maximal zulässiger Drosselabfluss von 9 l/s an der geplanten Einleitungsstelle. Gemäß den Antragsunterlagen ist ein Drosselrohr DN 50 geplant, wodurch ein maximaler Abfluss von 7 l/s erfolgen soll. Die Drosselberechnung kann ohne Detailplan des Drosselbauwerks vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht im Detail überprüft werden. Da sowohl das Regenrückhaltebecken als auch das Drosselorgan bereits errichtet sind, ist ein Detailplan des Drosselbauwerks inkl. Darstellung des Notüberlaufs vor Inbetriebnahme des Regenrückhaltebeckens nachzureichen. Derzeit erfolgt der Auslauf des Beckens in die angrenzende Wiesenfläche.

In den Antragsunterlagen wird außerdem darauf verwiesen, dass der maximal zulässige Drosselabfluss nach DWA M 153 in diesem Gewässerabschnitt bei weitem unterschritten würde. Hierzu merkt das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf an, dass im Bereich Oberwaling bereits neun Einleitungsstellen vorhanden sind und der maximal zulässige Drosselabfluss nach DWA M 153 bereits durch diese Einleitungen in Summe erheblich überschritten wird (vgl. Nr. 1.2.5.4 der Inhalts- und Nebenbestimmungen). Aus der E-Mail der Gemeinde Leiblfing vom 10.11.2021 geht hervor, dass die notwendigen Rückhalte- oder Ausgleichsmaßnahmen für die bestehenden Einleitungsstellen (R3 bis R50) im Wasserrechtsverfahren für das neue Baugebiet mit betrachtet werden sollen (gemeinsame Lösung). In den jetzt vorgelegten Unterlagen sind jedoch keine Maßnahmen geplant, die auch zu einer Verbesserung in Bezug auf die bestehenden Einleitungsstellen führen würden.

Das bereits bestehende Regenrückhaltebecken besitzt lt. Angaben des Ingenieurbüros ein Volumen von 254 m<sup>3</sup>. Gemäß den Berechnungen nach DWA-A 117 ergibt sich ein erforderliches Volumen von 208 m<sup>3</sup>. Das vorhandene Beckenvolumen ist somit ausreichend.

Zusätzlich sind auf jedem Baugrundstück Regenwasserspeicher zur privaten Nutzung vorgesehen. Da diese aber über keine geregelte Entleerung verfügen, können sie nicht auf das Speichervolumen angerechnet werden.

Das Ingenieurbüro erläutert in den Antragsunterlagen zudem, dass aufgrund des sehr flachen Geländes zwischen Auslauf RRB und Einleitungsstelle in den Vorfluter lediglich ein maximales Gefälle von 0,3% erzeugt werden kann. Dies entspricht nicht den anerkannten Regeln der Technik (Gefälle, Mindestüberdeckung nach DWA A 118). Es bestehen aus diesem Grunde von Seite des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf Bedenken bzgl. der dauerhaften Funktionsfähigkeit (Ablagerungen, Verklausungen usw.). Dies ist jedoch nicht Gegenstand der wasserwirtschaftlichen Prüfung.

Die Gemeinde Leiblfing hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ableitung dauerhaft funktioniert. Dies kann zu einem hohen Unterhaltungsaufwand führen. Laut Angaben des Ingenieurbüros ist dieser Sachverhalt mit der Gemeinde Leiblfing abgestimmt.

Die Prüfung ergab keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserableitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht **grundsätzlich** Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten. Gegen die beantragte Einleitung von Regenwasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

### 3. Zur Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2044 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmensträgerin ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

### 4. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen.

Der Unternehmensträgerin als Gewässerbenutzer wird unter Nr. 1.2.10 der Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

5. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 7 Abs. 1 AbwAG)

Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Einleitungsstelle Nr. 1 wird nach den vorliegenden Antragsunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

6. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.2.3 und 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KG erhoben.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
3. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

4. Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (z. B. Vernässungen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen. Auf die diesbezüglichen Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zum Bebauungsplan wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
5. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamtsamt Deggendorf nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamtsamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfengeieur für Baustatik prüfen zu lassen.
6. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
7. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



**Seissler**  
Regierungsrat

#### **Anlagen**

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Baubeginnsanzeige g. R.
- 1 Fertigstellungsanzeige g. R.
- 1 Kostenrechnung

